



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
 Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe
 Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Telefon: +49 (0) 721 / 530 - 3918
 Telefax: +49 (0) 721 / 530 - 1460
 E-Mail: motorrad@de.michelin.com
 http://motorrad.michelin.com

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 3021

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.
 Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE		Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
*		YAMAHA	SA23	CW 50 BW's NG
Felgengröße original		Reifengröße original vorne		Reifengröße original hinten
3.50x12	- 3.50x12	120/70 - 12 51J		130/70 - 12 56L

Bereifung vorne				Bereifung hinten		
1)	120/70 - 12	M/C 58P REINF TL	Power Pure SC	130/70 - 12	M/C 56P TL	Power Pure SC
1)	120/70 - 12	M/C 51P TL	Power Pure SC	130/70 - 12	M/C 62P REINF TL	Power Pure SC
1)	120/70 - 12	M/C 58P REINF TL	Power Pure SC	130/70 - 12	M/C 62P REINF TL	Power Pure SC
1)	120/70 - 12	M/C 51P TL	Power Pure SC	130/70 - 12	M/C 56P TL	Power Pure SC
1)	120/70 - 12	M/C 51S TL	City Grip	130/70 - 12	M/C 56P TL	City Grip
1)	120/70 - 12	M/C 51P TL	City Grip	130/70 - 12	M/C 62P REINF TL	City Grip
1)	120/70 - 12	M/C 58S REINF TL	City Grip Winter	130/70 - 12	M/C 62P REINF TL	City Grip Winter
1)	120/70 - 12	M/C 58P REINF TL	City Grip Winter	130/70 - 12	M/C 62P REINF TL	City Grip Winter
1)	120/70 - 12	M/C 51L TL/TT	Bopper	130/70 - 12	M/C 56L TL/TT	Bopper

Auflagen : Nein
 Art der Auflagen :

= Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Karlsruhe, 02.03.2015

i.V.

i.A.

R. Demant
 Leiter Marketing Motorradreifen Ersatzgeschäft

A. Penisch
 Produkttechnik Motorradreifen